

BL_GERICHTE 400 20 194 vom 10. November 2020

BL Gerichte, 2020-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_20_194

FR: BL_GERICHTE 400 20 194 du 10 novembre 2020

IT: BL_GERICHTE 400 20 194 del 10 novembre 2020

Regeste

Wiederherstellung

Erwägungen

E. 4

Das Urteil der Vorinstanz vom 25. August 2020 ist in Abweisung der Berufung zu bestätigen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Prozesskosten zulasten der unterliegenden Partei (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Eine Anwendung von Art. 107 ZPO, der ein Abweichen von den Verteilungsgrundsätzen und die Verteilung der Prozesskosten nach Ermessen erlaubt, ist vorliegend nicht angebracht. Die Entscheidgebühr, die gestützt auf § 9 Abs. 1 i.V. mit § 8 Abs. 2 lit. d Gebührentarif (SGS 170.31) auf CHF 500.00 festgelegt wird, ist der Berufungsklägerin aufzuerlegen. Die entsprechende Forderung des Staates wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500.00 verrechnet (vgl. Art. 111 Abs. 1 ZPO). Mit Bezug auf die Parteikosten ist schliesslich festzuhalten, dass an gerichtlichen Verfahren beteiligten Behörden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt werden. Daher hat jede Partei selber für ihre eigenen Kosten aufzukommen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.